

söp_Schlichtungsempfehlung

In dem Schlichtungsverfahren B .../... betreffend die Beschwerde

der **Frau** / des **Herrn** ...

(Beschwerdeführerin)

gegen

die ...

(Beschwerdegegnerin)

spricht die Schlichtungsstelle zur einvernehmlichen Streitbeilegung folgende Empfehlung aus:

Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin weitere 20,00 EUR.

Begründung:

Nach den uns mitgeteilten Angaben ist von folgendem **Sachverhalt** auszugehen:

- Die Beschwerdeführerin erwarb bei der Beschwerdegegnerin einen Fahrschein für eine Fahrt am ... von L. nach K. zum Preis von 39,99 EUR zzgl. Sitzplatzreservierung (2,99 EUR). Die Abfahrt sollte am ... um 17:15 Uhr, die Ankunft am 03.10.2022 um 01:35 Uhr erfolgen.
- Nach Angaben der Beschwerdeführerin wurde die Fahrt „nach einer Panne storniert“. Daher habe sie eine Alternativverbindung mit dem Zug von L. nach S. am ... gebucht (Kosten: 69,00 EUR, belegt). Von dort sei die Beschwerdeführerin per privatem Pkw zum Zielort K. gelangt.
- Die Beschwerdeführerin machte anschließend offenbar eine Entschädigung bei der Beschwerdegegnerin geltend.
- Die Beschwerdegegnerin wies die Forderung nach Angaben der Beschwerdeführerin zurück. Sie forderte offenbar eine Tankquittung für die Pkw-Fahrt.
- Die Beschwerdeführerin ist damit nicht zufrieden und bittet um die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens. Sie fordert 111,98 EUR. Dabei handelt es sich um den Ticketpreis für die nicht erfolgte Busreise (zzgl. Sitzplatzreservierung) und die Kosten für das zusätzlich gebuchte Zugticket. Mehrkosten für die Pkw-Fahrt mache sie mangels Tankquittung nicht geltend.
- Im Schlichtungsverfahren führt die Beschwerdegegnerin aus, dass sie zwischenzeitlich den Preis für das Zugticket erstattet hat.

Es bietet sich an, die streitige Angelegenheit einvernehmlich beizulegen. Ziel der Schlichtung ist ein angemessener Ausgleich der Interessen der Beteiligten.

Zugunsten der Beschwerdeführerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Reise verlief nicht wie geplant, was zu Beeinträchtigungen und Unannehmlichkeiten führte. Insbesondere dürfte die eigenständig organisierte Alternativbeförderung neben Mehrkosten und Zeitverlust mit zusätzlichen Strapazen verbunden gewesen sein.

- Den Fahrgästen ist bei einer Wegstrecke von mehr als 250 km bei einer Abfahrtsverspätung um mehr als 120 Minuten oder im Fall einer Annullierung folgende Wahl anzubieten, vgl. Art. 19 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 181/2011 („VO“):

Fortsetzung der Fahrt oder Weiterreise mit geänderter Streckenführung ohne Aufpreis und unter vergleichbaren Bedingungen wie im Beförderungsvertrag oder die Erstattung des Fahrpreises.

Aus Art. 19 Abs. 1 lit. a) VO könnte in der Folge ein Anspruch auf die Erstattung der Kosten für das Zugticket und die Pkw-Fahrt in Betracht kommen. Allerdings ist unklar, inwieweit die Bahn- oder Autofahrt eine „Weiterreise unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen“ darstellt. In der VO wird nicht danach differenziert, welches Verkehrsunternehmen bzw. welcher -träger genutzt wurde oder für die Weiterfahrt genutzt werden muss. Das spricht dafür, dass jedenfalls die Zugticketkosten erstattungsfähig sind.

Zudem kommt auch ein Entschädigungsanspruch in Betracht. Bietet der Beförderer Fahrgästen nicht die in Art. 19 Abs. 1 VO genannte Auswahl an, haben diese zusätzlich zu der Erstattung des Fahrpreises einen Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 50 % des Fahrpreises, vgl. Art. 19 Abs. 2 VO.

Zwar könnte man den Wortlaut „zusätzlich zu der Erstattung“ dahingehend verstehen, dass die Erstattung des Fahrpreises und damit der Nichtantritt der Busfahrt Voraussetzungen für eine Entschädigung sind. Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass es bei Antritt der (verspäteten) Busfahrt keinen Entschädigungsanspruch gibt. Reisende, die die Fahrt ganz abbrechen, würden sowohl eine Fahrpreiserstattung als auch eine Entschädigung erhalten. Hingegen diejenigen, die die Fahrt später bzw. mit einem anderen Verkehrsmittel antreten, würden benachteiligt. Eine solche Ungleichbehandlung dürfte nicht gewollt sein. Vielmehr ist nach Sinn und Zweck der Regelung zur Durchsetzung der Anbieterpflicht davon auszugehen, dass ein Entschädigungsanspruch in Höhe von 50 % des Fahrpreises auch nach einem Fahrtantritt bei fehlendem Wahlangebot besteht. Dementsprechend wären hier ca. 20,00 EUR geschuldet (rund 50 % des Fahrkartenwertes von 39,99 EUR).

Ob der Beschwerdeführerin die Wahlmöglichkeit angeboten wurde, ist vorliegend nicht ohne Weiteres ersichtlich. Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 VO kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.

2

Zugunsten der Beschwerdegegnerin haben wir die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Die Beschwerdegegnerin hat die Mehrkosten für das Zugticket eigenen Angaben zufolge erstattet und sich insofern kooperativ gezeigt.
- Das Busticket blieb zwar ungenutzt. Die Erstattung sämtlicher Ticket- bzw. Beförderungskosten ist allerdings ausgeschlossen, da ansonsten eine (nicht geschuldete) kostenfreie Beförderung erfolgt wäre.
- Es ist zwar nicht eindeutig, was unter „vergleichbaren Bedingungen wie im Beförderungsvertrag“ zu verstehen sein soll (s.o.). Da eine Pkw-Fahrt jedoch eine individuelle Beförderung darstellt, spricht das gegen die Annahme „vergleichbarer Bedingungen wie im Beförderungsvertrag“ und damit gegen eine Erstattung der Pkw-Kosten.

Vorschlag:

Die Beschwerdegegnerin beteiligt sich im vorliegenden Fall am Schlichtungsverfahren der söp. Der Rechtsstreit kann daher zeitnah erledigt und der Aufwand für eine nähere Aufklärung des Sachverhalts vermieden werden. Damit vermeiden die Beteiligten zugleich das mit einem möglichen Gerichtsverfahren verbundene Prozess- und Kostenrisiko. Zudem ist eine solche Erledigung des Konflikts geeignet, zur Wiederherstellung der Kundenzufriedenheit beizutragen. Die Schlichtungsempfehlung kann vom Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen. Die Klärung eventueller Nebenforderungen (insb. Rechtsanwalts- und Kommunikationskosten) ist nicht Gegenstand des summarischen Schlichtungsverfahrens.

Nach Abwägung aller Umstände (insbesondere Alternativbeförderung und denkbare Entschädigung einerseits, Zahlung andererseits) empfehlen wir zur einvernehmlichen Streitbeilegung: Die Beschwerdegegnerin zahlt an die Beschwerdeführerin weitere 20,00 EUR. Dies entspricht der Entschädigung von rund 50 % des Fahrpreises für die Busreise. Dieser Vorschlag soll der obigen Gesamtwürdigung Rechnung tragen.

Fahrgastrechte	
Anzahl Reisende	1
Empfehlung Betrag	Zahlung 20,00 EUR

Berlin, den ...

(Name)

Volljurist / Schlichter